

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Dezember 2015

Nr. 2015/2040

Wasserkraftwerk Wynau/Schwarzhäusern: Neuberechnung von Bruttoleistung und Wasserzins

1. Ausgangslage

Periodisch - in der Regel alle zehn Jahre - sind die Bruttoleistungen der Wasserkraftwerke zu überprüfen und der Wasserzins neu zu berechnen. Beim Kraftwerk Wynau/Schwarzhäusern steht eine ordentliche Neuberechnung an.

Die bisher gültige Bruttoleistung von 13'237 kW beruht auf der letzten ordentlichen Neuberechnung vor zehn Jahren. Diese Berechnung basierte auf den Abflussdaten der Messperiode 1994 bis 2003. Der Anteil des Kantons Solothurn von 9.8 % an der wasserzinspflichtigen Bruttoleistung entsprach somit 1'297 kW. Beim Ansatz von Fr. 110.00 pro kW und Jahr ergab dies im Jahr 2015 einen Wasserzins von Fr. 142'670.00.

Der überwiegende Anteil am Kraftwerk Wynau/Schwarzhäusern liegt beim Kanton Bern mit 90.2 % der wasserzinspflichtigen Bruttoleistung.

2. Erwägungen

Die Berechnung des Wasserzinses erfolgt gestützt auf das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80), die Verordnung des Bundes über die Berechnung des Wasserzinses (Wasserzinsverordnung, WZV; SR 721.831) sowie das Gesetz und die Verordnung über Wasser, Boden und Abfall des Kantons Solothurn (GWBA / VWBA; BGS 712.15 / BGS 712.16).

Basierend auf den Abflussverhältnissen der Aare in der Periode 2004 bis 2013 wurde neu eine wasserzinspflichtige Bruttoleistung von 12'223 kW berechnet. Als Berechnungsbasis wurden - wie bisher - die Ausbauwassermenge der Anlage Wynau mit 220 m³/s und jene der Anlage Schwarzhäusern mit 200 m³/s veranschlagt. Diese Neuberechnung bildet die Grundlage für die Wasserzinsrechnungen der Jahre 2016 bis 2025. Die Kraftwerksbetreiberin (BKW/Onyx) hat die unterbreitete Neuberechnung als korrekt bestätigt.

Der Anteil des Kantons Solothurn am Kraftwerk Wynau/Schwarzhäusern beträgt unverändert 9.8 % oder umgerechnet 1'198 kW. Beim aktuell geltenden Ansatz von Fr. 110.00 pro kW ergibt dies einen jährlichen Wasserzins von Fr. 131'780.00. Gestützt auf Artikel 49 WRG gilt dieser Ansatz noch bis Ende des Jahres 2019. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2020 wird der Bundesrat der Bundesversammlung rechtzeitig einen neuen Erlassentwurf für die Festlegung der Maximalhöhe des Wasserzinses unterbreiten.

3. **Beschluss**

- 3.1 Aufgrund der Abflussverhältnisse der Aare in der Periode 2004 bis 2013 wird die wasserzinspflichtige Bruttoleistung des Kraftwerks Wynau/Schwarzhäusern für die Jahre 2016 bis 2025 auf 12'223 kW festgelegt.
- 3.2 Nutzungsänderungen in der Periode vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2025, die sich auf die wasserzinspflichtige Bruttoleistung auswirken, ziehen eine Neuberechnung der wasserzinspflichtigen Bruttoleistung und des Wasserzinses nach sich.
- 3.3 Gemäss Konzessionsbestimmungen beträgt der Anteil des Kantons Solothurn an der wasserzinspflichtigen Bruttoleistung 9.8 % und somit 1'198 kW.
- 3.4 Die jährlichen Wasserzinsen zu Gunsten des Kantons Solothurn betragen:
- 3.4.1 Vom 1. Januar 2016 bis am 31. Dezember 2019: 1'198 kW à Fr. 110.00/kW = Fr. 131'780.00
- 3.4.2 Für den Zeitraum ab 1. Januar 2020 ist der Wasserzinssatz noch nicht festgelegt.
- 3.5 Die Bestimmungen künftiger Gesetze und Erlasse von Bund und Kanton bleiben vorbehalten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (CD: Akten 311.006.000)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Kantonale Finanzkontrolle
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Amt für Wasser und Abfall, Abteilung
Wassernutzung, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Onyx Energie Produktion AG, Aareweg 4, 4923 Wynau (**Einschreiben**)